

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 05. August 2015**

**in der Fassung der 7. Änderungsordnung
vom 14. Juni 2017**

(Konsolidierte Fassung)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 4a Zugangsprüfung
- § 4b Probestudium
- § 4c Zulassung als Jungstudierende
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis
- § 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Nachteilsausgleich

II. Bachelorprüfung

- § 12 Modularer Aufbau
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen
- § 14 Modulabschlussprüfungen
- § 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch
- § 16 Ausgleichsregelung
- § 17 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 18 Abschlussseminar
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 21 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 22 Bachelorgesamtnote
- § 23 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 24 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 26 Einsicht in Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Bachelorstudium soll den Studierenden in konzentrierter Form die Grundlagen und Kernfächer der

Rechtswissenschaften in praxisorientierter Vertiefung unter Einbeziehung einer Einführung in inner- und außereuropäische Rechte und der Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaft vermitteln. Über Lehrstoff und Lernumgebung erlangen die Studierenden die fachlichen Kenntnisse, sozialen Fähigkeiten und Medienkompetenzen, die sie befähigen, unter den Anforderungen und Veränderungen der Berufswelt effektiv und verantwortlich zu handeln. Die Bachelorprüfung stellt fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat das für die Berufspraxis notwendige Fachwissen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, juristische und wirtschaftswissenschaftliche Probleme zu erkennen, geeignete Methoden auszuwählen und diese sachgerecht anzuwenden.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung (§ 21) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der FernUniversität in Hagen den Grad Bachelor of Laws (LL.B.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit im Studiengang Bachelor of Laws beträgt einschließlich der Bachelorprüfung im Vollzeitstudium dreieinhalb Jahre (sieben Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend, in der Regel auf fünf Jahre (zehn Semester). Im Vollzeitstudium sollen in der Regel drei Module pro Semester studiert werden, im Teilzeitstudium zwei Module im Semester.

(2) Die Arbeitsbelastung im Grund- und Hauptstudium beträgt für das Bachelorstudium insgesamt durchschnittlich 6.300 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so zu gestalten, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Einschreibvoraussetzungen

(1) Einschreibvoraussetzung für das Studium mit dem Abschluss „Bachelor of Laws“ ist,

- die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife,
- ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder
- eine sonstige Studienberechtigung nach § 49 Abs. 4 und 7 HG NRW.

(2) Der Zugang zum Bachelorstudium aufgrund einer sonstigen Studienberechtigung regelt sich nach § 49 Abs. 4 und 7 HG NRW in Verbindung mit der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Ordnung der FernUniversität über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung) sowie in Verbindung mit den §§ 4a und 4b.

(3) Nicht eingeschrieben werden kann, wer die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden und/oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf endgültig verloren hat.

§ 4a Zugangsprüfung

Die nach §§ 4+6 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung zu absolvierende Zugangsprüfung für den Bachelor of Laws besteht aus zwei Klausuren im Umfang von je zwei Stunden Bearbeitungszeit. Die erste Klausur wird zu einem allgemeinen, zum Beispiel gesellschaftspolitischen Fragenkomplex gestellt. Durch die zweite Klausur werden die für das Studium erforderlichen Mathematikkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber geprüft.

§ 4b Probestudium

Das ggf. nach §§ 4+5 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung zu absolvierende Probestudium im Studiengang Bachelor of Laws ist erfolgreich durchgeführt, wenn der/die Studierende innerhalb von höchstens acht Semestern Module aus dem Pflichtbereich des Studienganges Bachelor of Laws (siehe Anlage) in einem Gesamtumfang von mindestens 80 ECTS erfolgreich absolviert hat. Eine Teilnahme an dem Modul „Rhetorik, Verhandeln und Vertragsgestaltung“ ist im Rahmen des Probestudiums nicht möglich. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4c Zulassung als Jungstudierende

(1) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen (§ 48 Abs. 6 HG NRW), können vom Prüfungsausschuss der Fakultät zum Studiengang als Jungstudierende zugelassen werden, wenn sie im Wege des Akademiestudiums an der FernUniversität Hagen drei der folgenden Module erfolgreich abgeschlossen haben:

- 55100 Propädeutikum
- 55101 Bürgerliches Recht I
- 55103 Bürgerliches Recht II/1
- 55104 Staats- und Verfassungsrecht
- 55107 Strafrecht
- 31011 Externes Rechnungswesen

(2) Die in den abgeschlossenen Modulen erreichten Abschlussnoten werden für den Studiengang übernommen. § 15 Abs. 1 findet bis zum Erlangen einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung für Jungstudierende keine Anwendung. Eventuelle Fehlversuche in den Abschlussprüfungen werden bis zu diesem Zeitpunkt nicht gezählt.

(3) Die Bachelorurkunde (§ 24) kann erst ausgestellt werden, sobald die Jungstudierenden über eine gültige Hochschulzugangsberechtigung nach § 49 HG NRW verfügen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsverfahren. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Rechtswissenschaftlichen Fakultätsrat und dem Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft und des Prüfungsamts Wirtschaftswissenschaft.

(3) Studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Das Nähere regelt die Prüfungsverfahrensordnung.

§ 6 Prüfende

(1) Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen und Prüfer gem. § 65 HG bestellen. Er kann die Bestellung seinem oder seiner Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter/in übertragen. Die Prüfenden müssen die Erste Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63a HG (NRW).

(2) Dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen.

gen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(4) Bei Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (ausländische Hochschulen) erbracht wurden, gelten die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen kann gehört werden.

(5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt ohne Note.

(6) Die Anerkennung des Abschlussseminars und der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(7) Im Probe-, Akademie- oder einem sonstigen Studium an der FernUniversität in Hagen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie die dabei angefallenen Studienzeiten werden von Amts wegen – einschließlich etwaiger Fehlversuche – mit Note übernommen.

§ 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfling seine Prüfung zum festgelegten Termin nicht an oder legt er seine Prüfungsarbeit nicht fristgemäß vor, so gilt seine Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). Diese Folge tritt nicht ein, wenn sich der Prüfling rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet (Absatz 2) oder seine Nichtteilnahme, die Nichtabgabe oder die verspätete Abmeldung mit genügender Entschuldigung (Absatz 3) erfolgt.

(2) Bei Klausuren und Hausarbeiten als Modulabschlussprüfungen im Sinne des § 14 ist eine Abmeldung von der Prüfungsteilnahme bis eine Woche vor Prüfungstermin bzw. Bekanntgabe der Hausarbeit durch eine einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder eine Abmeldung über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig. Bei der Teilnahme an Seminaren als Modulabschlussprüfungen oder als Abschlussseminar (§ 18) ist eine Abmeldung bis zwei Wochen nach Anmeldeschluss des entsprechenden Seminars durch eine einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder eine Abmeldung über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig.

(3) In Fällen der verspäteten Abmeldung, der Nichtteilnahme oder Nichtabgabe müssen die genügenden Entschuldigungsgründe dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Prüflings wird die Vorlage einer ärztli-

chen Bescheinigung verlangt. Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit.

§ 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er von der/dem Aufsichtführenden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(3) Verhält sich ein Prüfling ordnungswidrig, insbesondere indem er einen Täuschungsversuch unternimmt oder während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel besitzt oder benutzt, so kann,

- a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden,
- b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet werden.

(4) Während einer Aufsichtsarbeit kann die Aufsichtsperson die Herausgabe nicht zugelassener Hilfsmittel anordnen; diese werden zu Beweis Zwecken bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen eingezogen. Im Falle der Verweigerung der Herausgabe wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Stimmen Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass von einer Täuschung auszugehen ist, wird jede der Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, sofern die Prüflinge nicht glaubhaft darlegen, dass sie keinen Täuschungsversuch unternommen haben.

(6) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung hat der/die Studierende auf Verlangen der Prüfenden Hausarbeiten auch als Dateien abzugeben. Bei der Abgabe von Hausarbeiten haben die Prüflinge folgende Versicherung abzugeben: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit auf Verlangen der/des Prüfenden mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“ Darüber hinaus kann das Prüfungsamt von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist, § 63 Abs. 5 HG NRW.

(7) In besonders schweren Fällen, wie z. B. bei wiederholten Täuschungsversuchen oder dem unzulässigen Zusammenwirken mehrerer Personen oder dem Einsatz unzulässiger technischer Hilfsmittel kann der Prüfungs-

ausschuss die/den Studierende(n) von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Zudem kann der Prüfling exmatrikuliert werden, § 63 Abs. 5 HG NRW.

(8) Belastende Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)
90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)
eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)
80-84 Punkte = 2,0 (gut)
75-79 Punkte = 2,3 (gut)
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)
65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)
60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)
eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)
50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)
ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)
ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)
ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)
ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)
ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)
ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)
ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)
ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)
ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

(3) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala ist vorgesehen.

§ 11 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende) nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt.

II. Bachelorprüfung

§ 12 Modularer Aufbau

(1) Die Bachelorprüfung umfasst die Prüfungen im Pflichtbereich (160 ECTS), im Wahlbereich (30 ECTS Module) und die Abschlussprüfung bestehend aus einem Seminar (10 ECTS) sowie einer Bachelorarbeit (10 ECTS) entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Im Wahlbereich sind insgesamt drei Module zu absolvieren, wovon mindestens eines ein rechtswissenschaftliches Wahlmodul sein muss.

(3) Für die Module des Pflicht- und Wahlbereichs gelten insbesondere die §§ 13 – 16 dieser Ordnung, für die Module der Abschlussprüfung gelten die §§ 17 – 22 dieser Ordnung.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Die Prüfenden können die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendeaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen) abhängig machen. Bei den Modulen

55101 Allgemeiner Teil des BGB,
55104 Staats- und Verfassungsrecht sowie Grundlagen des Europarechts,
55107 Einführung in das Strafrecht sowie
55112 Rhetorik, Verhandeln und Mediation

muss vor Zulassung zur Modulabschlussprüfung an einer praktischen Übung (Pflichtarbeitsgemeinschaft bzw. Workshop) teilgenommen werden.

(2) Zu den Modulabschlussprüfungen des dritten oder eines höheren Semesters kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens drei Modulabschlussprüfungen aus dem ersten und/oder zweiten Semester erfolgreich

reich absolviert hat (siehe Anlage Module des Bachelor-Studienganges).

§ 14 Modulabschlussprüfungen

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine zwei- bis vierstündige Modulabschlussklausur, durch eine Hausarbeit oder netzgestützte Arbeit oder durch ein Modulabschlussseminar nachgewiesen. Die Art der Prüfungsform bestimmt die/der Prüfende. Hierbei ist sicherzustellen, dass in mindestens zwei Pflichtmodulen die Prüfungsform eine „Hausarbeit“ ist. Die Prüfungsform wird den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Prüfungsämter Rechts- und Wirtschaftswissenschaft und/oder über die Webseiten der Fakultät bekannt gegeben. Sie ist gleich für alle Prüflinge eines Prüfungstermins. Im Falle einer Klausur können entweder Fragen mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen gestellt werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur von der Fakultät in geeigneter Form informiert.

(2) Für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen setzt das Prüfungsamt eine Ausschlussfrist, welche den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Prüfungsämter Rechts- und Wirtschaftswissenschaft bekannt gegeben wird. Meldet sich der Prüfling nicht fristgemäß zu einer Modulabschlussprüfung an, ist eine Teilnahme an der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen. Das Verfahren zur Abmeldung von einer Prüfung regelt sich nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung.

(3) Für das Modulabschlussseminar gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Jede Modulabschlussprüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 10 zu entnehmen. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(6) Durch die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung im Wahlbereich entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Wahlmodul. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Wahlmodul ist nicht möglich.

§ 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch

(1) Eine Modulabschlussprüfung, die nicht mit mindestens 50 Punkten, also der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Ausgenommen hiervon ist die Prüfung im Modul 55100

– Propädeutikum, diese kann im Falle des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden.

(2) Nimmt ein Studierender an einer Modulabschlussprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Modul im Semester der ersten Belegung dieses Moduls teil und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch).

(3) Eine bereits bestandene Modulabschlussprüfung im rechtswissenschaftlichen Bereich kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dieser Verbesserungsversuch wird nicht gewährt, wenn der bestandenen Modulabschlussprüfung ein erfolgloser Versuch vorausgegangen ist.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Abschlussprüfung (Abschlussseminar und Bachelorarbeit).

§ 16 Ausgleichsregelungen

(1) Die Modulabschlussprüfungen im wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtbereich gelten als bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten in allen drei Modulabschlussprüfungen insgesamt mindestens 150 Punkte erreicht worden sind und keine der drei Modulabschlussprüfungen mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist und nicht mehr als eine Modulabschlussprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist.

(2) Die Modulabschlussprüfungen im Wahlbereich gelten als bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten in allen drei Modulabschlussprüfungen insgesamt mindestens 150 Punkte erreicht worden sind und keine der drei Modulabschlussprüfungen mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist und nicht mehr als eine Modulabschlussprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist.

(3) Die Modulabschlussprüfungen im rechtswissenschaftlichen Pflichtbereich gelten als bestanden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten

- keine Modulabschlussprüfung mit weniger als 25 Punkten bewertet worden ist und
- nicht mehr als eine Modulabschlussprüfung mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist und
- die Modulabschlussprüfung, die mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist, in Addition mit der Bewertung einer anderen Modulabschlussprüfung zusammen mindestens 100 Punkte ergibt. Dies gilt nicht für das Abschlussseminar und die Bachelorarbeit.

(4) Es gelten alternativ Absatz 2 oder Absatz 3.

(5) § 7 Abs. 6 bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 17 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung (Abschlussseminar und Bachelorarbeit) ist beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Das Prüfungsamt setzt zur Antragstellung eine Frist

fest, die in den Heften Studien- und Prüfungsinformationen veröffentlicht wird.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

- an der FernUniversität in Hagen in den Studiengang Bachelor of Laws eingeschrieben ist,
- die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht endgültig verloren hat,
- Module in einem Gesamtvolumen von mindestens 150 ECTS erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz (§ 5).

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig sind oder wenn die Frist im Sinne des Abs. 1 nicht eingehalten wurde.

§ 18 Abschlussseminar

(1) Jeder Prüfling muss erfolgreich am Abschlussseminar teilnehmen. Das Seminar wird als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Veranstaltung durchgeführt.

(2) Zur Vorbereitung der Präsenzveranstaltung ist eine schriftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die fristgemäß bei der Veranstalterin / dem Veranstalter des Seminars einzureichen ist. Diese schriftliche Arbeit muss mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen werden zu können. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin/der Seminarleiter weitere Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gemäß § 10 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen zu jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt.

(3) Die Seminararbeit kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens kann der Prüfling in ein anderes Seminar wechseln.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Anschluss an das Seminar vergeben. Das Seminarthema stellt die Grundlage für die Bachelorarbeit dar. Die Bachelorarbeit darf weder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt noch veröffentlicht worden sein. Sie darf frühestens nach der Bewertung veröffentlicht werden.

(2) In der Bachelorarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein

Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 80.000 und 100.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen (40 bis 50 Seiten) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel acht Wochen nach Themenvergabe; für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen. Das Datum der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Abgabefrist kann von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen auf Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Bachelorarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer und jedem habilitierten Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling eine schriftliche Versicherung gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 abzugeben.

§ 20 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist im Prüfungsamt in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).

(2) Die Bachelorarbeit soll von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und von einer oder einem Prüfenden im Sinne des § 6 als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bewertet werden. Die Bewertung ist gemäß § 10 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die prüfenden Personen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der ersten prüfenden Person am nächsten liegt.

(3) Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 21 Bestehen der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Seminar- und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) und die Module aus dem Pflicht- und Wahlbereich dieses Studiengangs in einem Gesamtumfang von 190 ECTS entsprechend der Anlage zu dieser Ordnung erfolgreich absolviert worden sind oder als insgesamt bestanden gelten.

§ 22 Bachelorgesamtnote

(1) Die Bachelorgesamtnote errechnet sich aus den Noten für die Abschlussprüfung und für die Modulabschlussprüfungen. Dabei werden die Modulabschlussprüfungen mit insgesamt 60 % und die Abschlussprüfung mit insgesamt 40 % gewichtet. In die Gesamtbewertung der Modulabschlussprüfungen fließen die bewerteten rechtswissenschaftlichen Modulabschlussprüfungen – arithmetisch gemittelt – zu 80 % und die bewerteten wirtschaftswissenschaftlichen Modulabschlussprüfungen – arithmetisch gemittelt – zu 20 % ein. In die Abschlussprüfung fließt die Bachelorarbeit mit 75 % und die Seminarnote mit 25 % ein. Bei der Bildung der Bachelorgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Bachelorgesamtnote lautet:

bei einer Gesamtnote bis 1,5 = sehr gut,
bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
bei einer Gesamtnote über 4,0 = nicht ausreichend

§ 23 Vergabe von ECTS-Punkten

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Bachelorstudium erbrachten Leistungen insgesamt 210 ECTS-Punkte vergeben. Hinsichtlich des Umfangs der ECTS-Punkte für Leistungen in den Pflicht – und Wahlmodulen, dem Modul Seminar und dem Modul Bachelorarbeit wird auf die Anlage „Module des Studienganges Bachelor of Laws“ verwiesen.

§ 24 Bachelorurkunde

(1) Bei Vorlage aller Prüfungsleistungen i. S. d. §§ 13 ff. wird dem Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Als Anlage zur Bachelorurkunde erhält der Prüfling ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelorarbeit und die Noten aller Modulabschlussklausuren, des Seminars und der Bachelorarbeit. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den zu Prüfenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses/Notenbescheids bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten des Prüfungsamtes.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 01. Juni 2017 mit Wirkung für das Wintersemester 2017/18 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 09. Mai 2017 und 18. Mai 2017 sowie des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 14. Juni 2017.

Hagen, den 14. Juni 2017

Die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Gabriele Zwiehoff

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

„Anlage Module des Bachelor-Studienganges

1. Semester Vollzeit:

- 55100 Propädeutikum unter Einbeziehung einer Einführung in die Wirtschaftswissenschaft (10 ECTS)
- 55101 Allgemeiner Teil des BGB (10 ECTS)
- 31011 Externes Rechnungswesen (BWL I) (10 ECTS)

2. Semester Vollzeit:

- 55103 Schuldrecht Allgemeiner Teil (10 ECTS)
- 55104 Staats- und Verfassungsrecht sowie Grundlagen des Europarechts (10 ECTS)
- 31021 Investition und Finanzierung (BWL II) (10 ECTS)

3. Semester Vollzeit:

- 55105 Arbeitsvertragsrecht (10 ECTS)
- 55106 Schuldrecht Besonderer Teil (10 ECTS)
- 55107 Einführung in das Strafrecht (10 ECTS)

4. Semester Vollzeit:

- 55111 Allgemeines Verwaltungsrecht und Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts (10 ECTS)
- 55108 Sachenrecht, Recht der Kreditsicherung und Insolvenzrecht (10 ECTS)
- 55112 Rhetorik, Verhandeln und Mediation (10 ECTS)

5. Semester Vollzeit:

- 55109 Unternehmensrecht I (10 ECTS)
- 31031 Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (BWL III) (10 ECTS)
- 55113 Zivilprozessrecht (10 ECTS)

6. Semester Vollzeit:

- 55110 Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht (10 ECTS)
- Wahlmodul 1 (10 ECTS)
- Wahlmodul 2 (10 ECTS)

7. Semester Vollzeit:

- Wahlmodul 3 (10 ECTS)
- Modul Seminar (10 ECTS)
- Modul Bachelorarbeit (10 ECTS)

Rechtswissenschaftliche Wahlmodule:

- 55201 Unternehmensrecht II: Wettbewerbsrecht (10 ECTS)
- 55202 Unternehmensrecht III: Kapitalgesellschaftsrecht (10 ECTS)
- 55204 Kollektives Arbeitsrecht (10 ECTS)
- 55205 Allgemeiner und Besonderer Teil des Strafrechts (10 ECTS)
- 55206 Konsensorientierte Konfliktbeilegung (10 ECTS)
- 55208 Verfassungs- und Wirtschaftsrecht der Europäischen Union (10 ECTS)
- 55209 IP - Summer School in Law (10 ECTS)
- 55211 Immaterialgüterrecht (10 ECTS)
- 55212 Introduction to the American Legal System (10 ECTS)
- 55215 Verwaltungsrecht Besonderer Teil (10 ECTS)
- 55217 Antidiskriminierungsrecht (10 ECTS)
- Auslandswahlmodul (10 ECTS)

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule

- 31041 Theorie der Marktwirtschaft (Mikroökonomik) (10 ECTS)
- 31051 Makroökonomie (10 ECTS)
- 31071 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (10 ECTS)
- 31501 Finanzwirtschaft: Grundlagen (10 ECTS)
- 31521 Finanzintermediation und Bankmanagement (10 ECTS)
- 31561 Dienstleistungskonzeptionen (10 ECTS)
- 31601 Instrumente des Controlling (10 ECTS)
- 31621 Grundlagen des Marketing (10 ECTS)
- 31681 Grundlagen der Besteuerung und des Instrumentariums der betrieblichen Steuerpolitik (10 ECTS)
- 31691 Steuerliche Gewinn- und Vermögensermittlung, konstitutive Unternehmensentscheidungen (10 ECTS)
- 31701 Personalführung (10 ECTS)
- 31711 Verhalten in Organisationen (10 ECTS)
- 31911 Jahresabschluss nach HGB und IFRS (10 ECTS)
- 31921 Konzernrechnungslegung (10 ECTS)